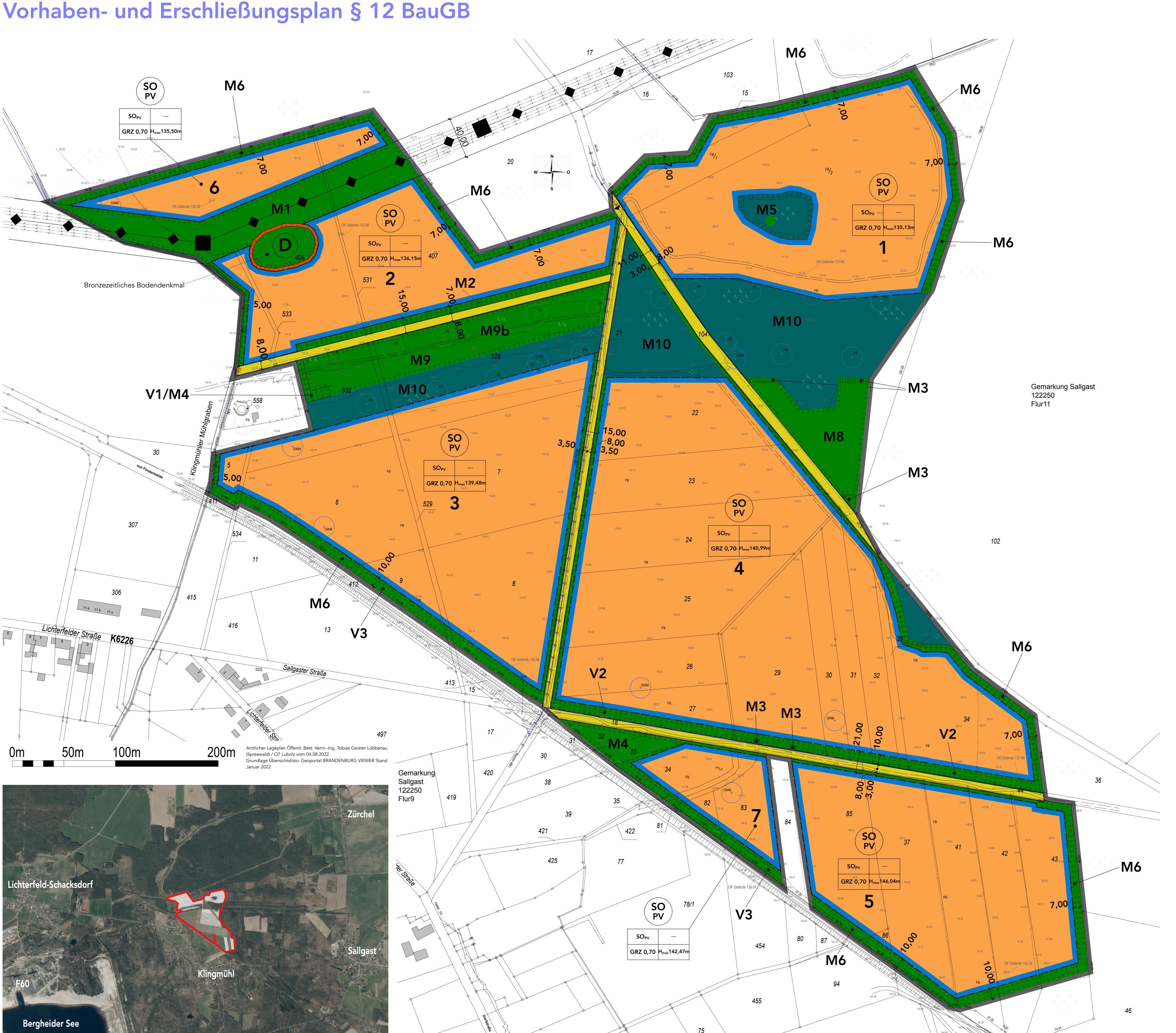
Bebauungsplan "Solarpark Sallgast" Vorhaben- und Erschließungsplan § 12 BauGB

Luftbild Übersicht



LEGENDE als Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

A. 1. Festsetzungen

1. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

2. Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet ist als sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der besonderen Zweckbestimmung Fläche zur Stromerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie -Photovoltaik-Anlage festgesetzt. Teilbereich mit Nummer

3. Maß der baulichen Nutzung

- Kameramast H < 5,00 m

Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß (§ 16 und § 19 BauNVO)

max. Höhe der baulichen Anlage (§ 18 BauNVO) Modultisch max. 3,50 m über OK Gelände Technikgebäude max. 3,50 m über OK Gelände - Einfriedung max. 2,00 m hoch einschl. Übersteigschutz

Nutzungsschablone mit Darstellung der verbindlichen Festsetzungen:

 SO_{PV} Art der baulichen Nutzung

Angabe der maximalen Höhe über NHN des jeweiligen Teilbereiches (Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016)

Höhe max., m über NHN

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze (§ 23 Ab. 3 BauNVO), Grenze zur Aufstellung von Solarmoduler und den erforderlichen Betriebsstationen. Baulichen Nebenanlagen (Einfriedung, Wege, Stellflächen, Leitungen, Kameramasten sowie bauliche Nebenanlagen zum Brandschutz) sind auch außerhalb der Baugrenze zuge-

5. Verkehrsflächen

Ein- bzw. Ausfahrt Photovoltaik-Anlage

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie - auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Land-

Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsbedarf sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit laufender Nummerierung M1 bis M10, siehe Teil B Textliche Festsetzungen gemäß Umweltbericht Pkt. 7.1

Compensationsmaßnahmen Vermeidungs- und Monitoringmaßnahmen V1 bis V8 und weitere, siehe Teil B Textliche Festsetzungen gemäß Umweltbericht Pkt. 7.2

A. 2. nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald

freizuhaltende Fläche von der Bebauung hier: 10-m-Radius um Filterbrunnen (maßstäbliche Darstellung)

Grundwassermesspunkt LMBV; freizuhaltende Fläche von der Bebauung hier: 10-m-Radius um Messpunkt (maßstäbliche Darstellung)

Bodendenkmal "Siedlung der Bronze-/Eisenzeit, Klingmühl Fpl.4" - durch § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz geschützt und in der Denkmalliste des Landes Brandenburg geführt unter der

Uberbauung, Abtragung oder sonstige Weise

Stromleitungen, oberirdisch

A. 3. Planzeichen ohne Normcharakter

Flurstücksnummern

Höhenangaben (Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016)

Bestandswege

Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH

Klingmühler Mühlgraben (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsstreifen von beidseitig 5,00 m ist von jeglicher Bebauung **B Textliche Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Sonnenenergie) dienen.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Das Planungsgebiet wird entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) für Erneuerbare Energien - mit der besonderen Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung Erneuerbarer Energien (hier:

Die Wegegrundstücke der Gemeinde Sallgast im Vorhabengebiet werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) festgesetzt. Die Gemeinde Sallgast beabsichtigt eine Widmung der Wegegrundstücke im Vorhabengebiet nach dem Straßen- und Wegerecht als öffentliche Straße und gewährt auf diesen Flächen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des Vorhabenträgers (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Im Planungsgebiet ist folgende Nutzungsschablone festgesetzt: Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,70.

2.2 Der Anteil versiegelter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Versiegelung in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechend zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

2.3 Bodendenkmalschutz Bodendenkmal "Siedlung der Bronze-/Eisenzeit, Klingmühl Fpl. 4" - geführt

unter der Nummer 20706 der Denkmalliste des Landes Brandenburg "Der Planbereich berührt ein Bodendenkmal i. S. v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Bestimmungen des BbgDSchG sind zu beachten. Bei geplanten Bodeneingriffen gilt: Die Realisierung von Bodeneingriffen (z.B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherren (§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG)."

2.4 Filterbrunnen und Grundwassermesspunkte der LMBV (Bedingung § 9 Abs. 2

Bedingung für Überbauung von Filterbrunnen und Grundwassermess punkte der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV): bis zur Nachverwahrung gem. Verwahrbohrung der LMBV freizuhaltende Fläche von der Bebauung hier: 10-m-Radius um Filterbrunnen bzw.

Für die aktiven Grundwassermessstellen ist die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragte Dritte für Messungen, Probenahmen sowie Wartungsarbeiten jederzeit, auch mit entsprechender Technik, zu gewährleisten. Für die Brunnenstandorte gelten die zwischen der LMBV und dem Vorhabenträger im Rahmen der Aufstellung einer "Vereinbarung zur Haftungsfreistellung der LMBV im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betreiben eines "Solarparks in Sallgast" innerhalb des Geltungsbereichs eines Abschlussbetriebsplanes der LMBV" getroffenen Abstimmungen (VS-010-2023 § 2 (7) und (8)) als höher-

2.5 Trigonomischer Lagefestpunkt kreisförmige Schutzfläche von 2,00 m Durchmesser, keine Veränderung durch Überbauung, Abtragung oder sonstige Weise

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Sondergebiet werden als Abgrenzung der mit Solarmodulen bebaubaren Flächen Baugrenzen festgesetzt. Neben Solarmodulen ist auch die Errichtung von Technikstationen zulässig, mit variablem Standort innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Außerhalb der Baugrenze sind bauliche Nebenanlagen (Einfriedung, Wege, Stellflächen, Leitungen, Kameramasten sowie bauliche Nebenanlagen zum Brandschutz) zulässig.

4. Höhe der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Die Bauhöhe der Modulreihen und der Technikstationen wird insgesamt auf maximal 3,50 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die maximale Bauhöhe der Kameramasten wird auf 5,00 m über Oberkante Gelände festgesetzt. Die max. Zaunhöhe wird mit 2,00 m, inkl. 0,15 m Bodenfreiheit und Übersteig-

Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen gelten die im amtlichen Lageplan aufgenommenen Geländehöhen des amtlichen Bezugssystems (DHHN 2016).

5. Äußere Gestaltung der Technikgebäude (§ 87 Abs. 1, Abs. 9 BbgBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB) Die Außenwände der erforderlichen Technikstationen sind in dunkelgrüner Farb-

6. Einfriedung (§ 87 Abs. 1, Abs. 9 BbgBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB) Zulässig ist die Einzäunung des Solarfeldes mit einem max. 2,00 m hohen Zaun (z.B. Stabmattenzaun, Maschendrahtzaun, Wildzaun o.ä.) mit abschließbarem Tor. Die Farbe des Zaunes ist in einem dunkelgrünen Farbton auszuführen. Um Kleintieren/Mittelsäugern das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen, ist mit der Zaununterkante erst ab 0,15 m über Erdreich zu beginnen. Durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig. Der Zaunverlauf ist innerhalb der SO-Fläche variabel.

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 7.1 Kompensationsbedarf sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs.

Nr. 20 BauGB) kreisförmige Schutzfläche von 2,00 m Durchmesser, keine Veränderung durch • M1 – Etablierung von Blühflächen innerhalb des Solarfeldes der Teilfläche 2 (KVstreifens von jeweils 0,2 ha Größe, der turnusmäßig umzubrechen ist (keine Bewirtschaftung), Gesamtgröße 0,6 ha für Heidelerche, Baumpieper, Neuntöter, Zauneidechse und thermophile Wirbellose, keine Düngung oder Einsatz von

> Bioziden in den Modulfeldern M2 – Anpflanzung von Hecken und vogelfreundlichen Gebüschen in unmittelbarer Nähe des Schutzzaunes als Lebensraum-Elemente für Neuntöter, Grasmückenarten und Goldammern. Umnutzung von intensiven Ackerbau in Niederhecke aus Schleh- und Weißdorn, Heckenrose; Anzahl je 100 m Hecke: 800 Stück mittelhohe Sträucher

> • M3 – Anlegen von 5 neuen Lesestein- und Totholzhaufen an sonnenexponierten Standorten am Rand der PV-Anlage für Zauneidechse, Amphibien, Blindschleiche, Glattnatter, Wiedehopf und Steinmätzer. M4 – Erhalt eines Wechselkrötengewässers • M5 – Schaffung von Ersatzguartieren für Fledermäuse, falls alte Obst- oder

> andere Höhlenbäume gefällt werden müssen (mindestens 2 geeignete Ersatzquartiere wie z.B. Fledermausgroßraumhöhlen oder Fledermausspaltenkästen pro gefälltem Höhlenbaum) • M6 – Waldrandgestaltungsmaßnahmen: Auflichtung des Pionierwaldrandes sowie Pflanzung von Wildsträuchern mit dem Ziel der Schaffung eines Waldmantels mit vorgelagertem Saum; Anzahl je 100 m Waldrand: 50 Stück Großsträucher und

• M8 – Anlage einer Streuobstwiese bzw. Feldgehölzes; 58 Stück regional typische Kulturobstsorten • M9 – Anlage von artenreicher Frischwiese (Umwandlung von Intensivacker in

extensiv genutzte Frischwiese) • M9b – Entsiegeln des vorhandenen unbefestigten Wegs (300 m Länge x 2,70 m Breite) durch Tiefenlockerung und Wiederherstellen der Bodenfunktionen, anschließend Einsaat von Arten der Frischwiese (Zielbiotoptyp Frischwiese artenreiche Ausprägung) und 500 m² Tiefenlockerung von Ackerfläche im Bereich M1) M10 – Schaffung von Lichtungen und Ausstocken von Waldvegetation auf den

100 Stück mittelhohe Sträucher

Wanderkorridoren (Glattnatter)

Ausstocken und Auflichten der Pionierwaldstadien, Schaffung von Lebensraum-Mosaiken (offene Bodenstellen, Sandheide in verschiedenen Reifestadien usw.), Freistellen von Gleisschotterhaufen für Zielarten Zauneidechse (Beutetiere der Glattnatter) und Glattnatter, Beseitigung von Unrat und Bauschutt auf 0,500 ha Gesamtfläche. Anlage von 10 bis 15 Holzungsinseln von jeweils 300 bis 500 m² Größe zur Habitatsverbesserung der Zauneidechse und Glattnatter.

7.2 Pflanzliste (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

20.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Die geplanten Neupflanzungen dürfen die Grundstücksgrenzen nicht überragen, 'Solarpark Sallgast" beschlossen. der Abstand zu den bestehenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zu den vorhandenen Wirtschaftswegen von 2,00 m ist durch regelmäßige Pflegemaß-2. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. vom 01.12.2019 ortsüblich nahmen/Rückschnitt zu sichern. Zur Bepflanzung ist ausschließlich autochthones bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. Pflanzmaterial zulässig. Sträucherauswahl: Hartriegel, Haselnuss, Gemeine und die auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet unter Heckenkirsche, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Acker-Rose, Holunder, Hainbuche, https://www.amt-kleine-elster.de/amtsblatt zugänglich gemacht.

Pfaffenhütchen, Feldahorn, Linden, Eichen 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogener Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2019 hat in der Zeit vom 15.01.2020 bis 24.02.2020 stattgefunden.

D Verfahrensvermerke

öffentliche Auslegung beschlossen.

1. Die Gemeindevertretung von Sallgast hat in der öffentlichen Sitzung vom

5. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.03.2022 bis 02.05.2022 beteiligt.

bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der

Fassung vom 02.02.2022 wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.04.2022 bis 05.05.2022 öffentlich ausgelegt

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die

04.04.2022 bis 05.05.2022 im Internet unter https://www.amt-kleine-elster.de

7. Die Gemeindevertretung von Sallgast hat am 06.07.2023 in öffentlicher Sitzung

Fassung vom 16.06.2023 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt

. Zu dem geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der

Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.07.2023 bis 28.08.2023

9. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 01.09.2023 im Amtsblatt Nr. 7

ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen

öffentlich ausgelegt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3

10. Die Gemeindevertretung von Sallgast hat am in öffentlicher Sitzung

den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der

-assung vom einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt

. Zu dem geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der

Fassung vom wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit

Die erneute öffentliche Auslegung wurde am im Amtsblatt Nr. ...

ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen

verkürzt öffentlich ausgelegt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach

Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung und

§ 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen

dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis

Bebauungsplans in der Fassung vom 16.06.2023 wurde mit der Begründung und

dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.09.2023 bis 06.10.2023

Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen wurden

zusätzlich im Internet unter https://www.amt-kleine-elster.de --> Bauleitplanung

Fassung vom 16.06.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der

nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich vom

--> Bauleitplanung --> aktuelle Verfahren zugänglich gemacht.

und die öffentliche Auslegung beschlossen.

--> aktuelle Verfahren zugänglich gemacht.

und die öffentliche Auslegung beschlossen.

vom bis erneut und verkürzt beteiligt.

02.02.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

6. Die öffentliche Auslegung wurde am 01.04.2022 im Amtsblatt Nr. 3 ortsüblich

7.3 Vollzugsfristen/Grunddienstbarkeiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Die Ausgleichsmaßnahmen und die Einsaaten auf den privaten Flächen sind unmittelbar in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode, jedoch spätestens ein Jahr nach Errichtung der Photovoltaik-Anlage planmäßig sowie fachgerecht 4. Die Gemeindevertretung von Sallgast hat am 10.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom durchzuführen und abzuschließen. 02.02.2022 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und die

C Hinweise zum Vollzug 1. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 A

1 Nr. 24 BauGB) .1 Vermeidungs- und Monitoringmaßnahmen • V1 – Erhalt eines Wechselkrötengewässers

Voruntersuchung der Baufläche auf Existenz von Amphibien und mögliche Schutzmaßnahme durch Amphibienschutzzaun • V2 – Erhalt der Feldgehölze und Hecken mit alten Obst- und Höhlenbäumen für Goldammer, Baum- und Heckenbrütern, Zauneidechsen und Tagfaltern (Erhaltungsschnitt, Nachpflanzung); Voruntersuchung auf geschützte Käfer-

arten, Dokumentations- und Abstimmungspflicht mit der unteren Natur-

Präsenzuntersuchung und Dokumentations- und Abstimmungspflicht vor

schutzbehörde vor einem möglichen Eingriff 3 – Begrenzung Baufeld mit dem Ziel der Schonung von Saumhabitaten: Erhalt von Zauneidechsenrandhabitaten und angrenzenden Lebensräumen für Wälder - insbesondere Waldränder - bewohnende Vogelarten V4 – Prüfung auf Zauneidechsen-Vorkommen in Saumhabitaten; fachliche

möglichen Eingriffen V5 – Bauzeitenregelung (ökologische Bauüberwachung) Bauvorhaben sind zum Schutz von Brutvögeln, Amphibien, Reptilien ur Fledermäusen nur im Zeitraum vom 30.09. bis 01.03. durchzuführen, alternativ sind Beeinträchtigungen durch eine ökologische Baubegleitung zu vermeiden bzw. zu minimieren

• V6 – Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln • V7 – 15m Mindestbreite von Korridoren zwischen umzäunten Flächen

V8 – Nichteinzäunung Gewässe F – Vermeidungsmaßnahmen für den Fledermausschutz bei Baumfällunge (baubedingte Tötung, Zerstörung der Quartiere):

F2 - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung ⁼4 - ökologische Baubegleitung F5 - Planerischer Schutz und Erhalt von Habitatbäumen

Einleitung biotopverbessernder Maßnahmen bei Bedarf.

17 – Monitoring Brutvögel (bis 5 Jahre nach Errichtung der Anlage) Ornithologisches Monitoring auf der gesamten Vorhabensfläche und innerhalb eines Pufferbereichs von 50m um den Solarpark herum mit jährlicher Erfassung der Avifauna durch 5 Begehungen zur Erfassung negativer Eingriffsfolgen und Auswirkungen auf die lokale Vogelwelt un

M11 – Sichtschutz Baumbestand auf Bahndamm monitoren

.2 Nutzung Grünlandflächen Die überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet sind außerhalb der Nebenanlagen als extensives Grünland zu bewirtschaften. Der Einsatz von mineralischen Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Eine extensive Beweidung oder Bei einer Pflege durch Mahd ist diese schonend an geeigneten Mahdterminen mittels schneidenden Mahdwerkzeugen durchzuführen. Die Flächen dürfen maximal ein- bis zweimal im Jahr gemäht werden. Eine zweite Mahd darf frühestens

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs-

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung 03. November 2017

21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

BGBI.I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom

- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom

Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 | S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3

Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022

burg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) i.d.F. der

Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBI. I/04 (Nr. 16), S. 350), zuletzt

außer Kraft getreten durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2013.

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 3), S., ber.

Hauptsatzung der Gemeinde in der aktuellen Fassung

GVBI. I/13, (Nr. 21)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

(Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) i.d.F.

BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Branden-

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010. Am 01. Juni 2013

17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1

28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

28. September 2023 (GVBl. I/23, (Nr. 18))

25. September 2020 (GVBl. I/20, (Nr. 28))

plans sind die in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden

wurden zusätzlich im Internet unter https://www.amt-kleine-elster.de --> Bauleit-8 Wochen nach der ersten Mahd realisiert werden. Eine Schnitthöhe von 8-10 cm planung --> aktuelle Verfahren zugänglich gemacht. ist zum Schutz von Insekten einzuhalten. Die erste Mahd sollte jährlich frühestens ab 30. Juni erfolgen, eine evtl. erforderliche zweite Mahd im September oder . Die Gemeindevertretung von Sallgast hat mit Beschluss der Gemeindevertretung vom in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen

behandelt und hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

15. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am im Amtsblatt Nr. gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1 - 10 BauGB

Der Vorhaben- und Erschließungsplan §12 BauGB ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

15. November 2018 (GVBI. I/18, (Nr. 39)), zuletzt geändert durch Gesetz vom Es werden keine Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungs plans in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen.

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast

LAURAG SO2 GmbH & Co.KG Stephanitorsbollwerk 3 28217 Bremen

Bauort: Gemeinde Sallgast

Planbezeichnung:

Lageplan Entwurf

Datum:

CAD-Planung Kunze GmbH GF: Dipl.-Ing. Jörg Kunze

Plan-Nr.: 01

26.10.2023

Sitz: Bärengasse 4, 01968 Senftenberg NL 09569 Oederan Tel.: 037292 - 23940 Freiberger Straße 5 Fax: 037292 - 23941